

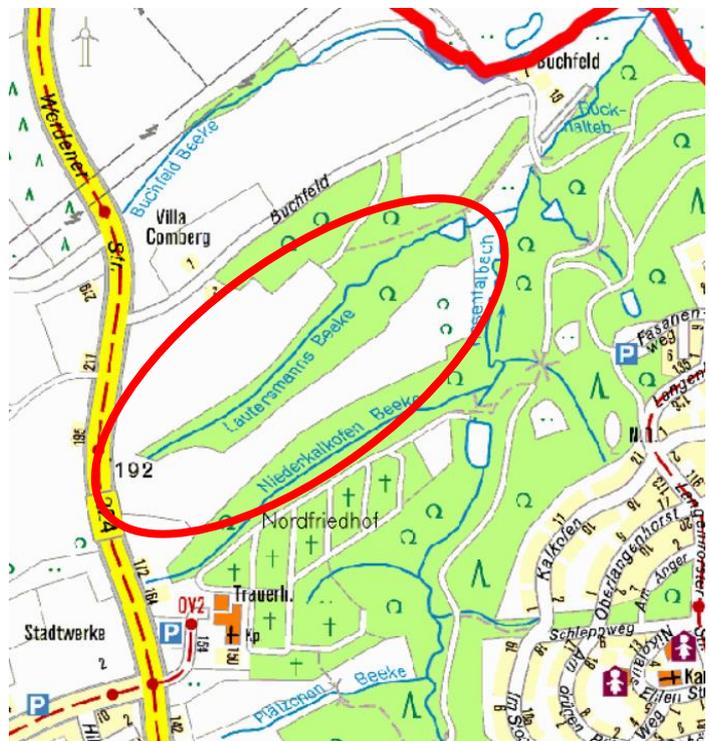


# STADT VELBERT

## Zusammenfassende Erklärung

zur Teilaufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof –

gemäß § 10 a BauGB



Stand: September 2022

## 1. Anlass

Der Bebauungsplan Nr. 750 – Nordfriedhof – wurde Ende der 1970-er Jahre (Bekanntmachung 04.09.1978) mit dem Ziel aufgestellt, langfristig die Versorgung mit Grabstätten in Velbert Mitte sicherzustellen. Auf der ca. 35,2 ha großen Fläche sollten im Rahmen von zwei Bauabschnitten ca. 10.500 Gräber entstehen. Allerdings hat sich in den Jahren seit Aufstellung des Bebauungsplanes und Umsetzung des ersten Bauabschnittes kein Bedarf in der ursprünglich angesetzten Größenordnung ergeben. Somit wurden die Flächen nördlich des ausgebauten Friedhofes nicht als Friedhofsflächen erschlossen. Diese Flächen im Norden werden nach wie vor als landwirtschaftliche Flächen bzw. Waldflächen genutzt.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass aufgrund von geänderten Ansprüchen bei den Bestattungen (es gibt seit längerem einen deutlichen Trend zur Zunahme von Urnenbestattung und eine starke Abnahme von Erdbestattungen im Sarg) der in den 1970-er Jahren ermittelte Flächenbedarf sich auch sehr langfristig nicht einstellen wird. Vor diesem Hintergrund gehen die für die Friedhofsunterhaltung zuständigen Technischen Betriebe Velbert AöR davon aus, dass auch bei langfristiger Betrachtung und selbst bei einer ggf. eintretenden Kehrtwende bei den bevorzugten Bestattungsarten und einer Zunahme von „klassischen“ Erdbestattungen im Sarg die Flächen im Norden nicht als Friedhofsflächen genutzt werden müssen. Überdies bestehen im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 750 – Nordfriedhof – ausreichende, bislang nicht genutzte Reserveflächen.

Zudem wurden im Zuge des damaligen Planverfahrens private und teilweise bebaute Grundstücke als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof „überplant“. Es war damals vorgesehen, diese Grundstücke im Bereich der Werdener Straße (nördlich der Stellplatzanlage des Nordfriedhofes) im Nachgang des Planverfahrens durch die Stadt Velbert zu erwerben. Zu diesen Flächenankäufen ist es jedoch nie gekommen, mit der Folge, dass für die betroffenen privaten Grundstücke keine Baurechte mehr bestehen. Da sich der ursprüngliche Flächenbedarf nicht ergeben hat und diese Flächen auch in Zukunft nicht als Friedhofsflächen in Anspruch genommen werden, soll auch in diesem Bereich der Bebauungsplan Nr. 750 – Nordfriedhof – aufgehoben werden.

Die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung sind nach Abschluss des Verfahrens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

## 2. Bestand

Die Flächen des in etwa 18,4 ha großen Geltungsbereiches der Teilaufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 750 - Nordfriedhof – werden, da sie als Friedhofsflächen nicht benötigt werden, bereits seit Jahren forst- und landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der Werdener Straße finden sich mit der Bebauung Werdener Straße 164, 166 und 172 vereinzelte bauliche Nutzungen (Wohngebäude und tlw. gewerbliche Nutzung).

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung schließt sich der Nordfriedhof mit seinen Grabfeldern, Erschließungs- und baulichen Anlagen (Trauerhalle, etc.) an. Das weitere Umfeld ist nahezu vollständig durch land- und forstwirtschaftliche Flächen geprägt. Lediglich im Südosten schließt sich der Siedlungsbereich an (siehe Begründung Seite 9, Abb. Nr. 6).

### 3. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof –, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – an den aktuellen und künftig absehbaren Flächenbedarf anzupassen. Ebenso sollen so die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – überplanten privaten Grundstücke in den Regelungsbereich des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) überführt werden (siehe hierzu auch Kapitel 1 Planungsanlass).

Durch die Teilaufhebungssatzung kann somit die einst planungsrechtlich festgesetzte Fläche auf den tatsächlichen Bedarf verkleinert und künftig Vorhaben im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung nach § 35 BauGB beurteilt werden. Somit können die nicht benötigten Friedhofsflächen planungsrechtlich entsprechend ihrer ursprünglichen und faktischen Nutzung bewertet werden.

Die Vorschriften und Regelungen des § 35 BauGB sichern eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Vor dem Hintergrund der Darstellung der Flächen als Wald im Flächennutzungsplan ist davon auszugehen, dass sich auf dem überwiegenden Teil der Flächen innerhalb der Aufhebungssatzung langfristig Waldflächen entwickeln werden.

### 4. Verfahren

Die Beschlussfassung über die Aufstellung der Teilaufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – erfolgte am 17.12.2020 durch den Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.06.2021 im Amtsblatt der Stadt Velbert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgten im Jahr 2021. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte über den Jahreswechsel 2021/2022.

Die während der Beteiligungen nach BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie der Öffentlichkeit sind in Teil III der Begründung in tabellarischer Form aufgeführt. In dieser Abwägungssynopse werden die eingegangenen Stellungnahmen den Abwägungsvorschlägen gegenübergestellt. Mit Beschluss über die Abwägungssynopse wurden die dort aufgeführten öffentlichen und privaten Belange im Planungsverfahren berücksichtigt.

Nachdem über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange entschieden wurde, wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

### 5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, aber auch bei deren Aufhebung „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben (siehe Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung).

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine weitergehenden baulichen Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber dem derzeitigen Planungsrecht. Daher entstehen keine relevanten Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter. Auch bei Nichtdurchführung der Planung wären die Umweltauswirkungen unwesentlich. Es besteht kein

Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen durchzuführen und zu überwachen.

## 6. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

In der Zeit vom 23.08.2021 bis zum 21.09.2021 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange zwei abwägungsrelevante Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen. Diese können der Begründung der Teilaufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – entnommen werden (siehe dort Abschnitt III, Kapitel 2.1).

In der Zeit vom 08.12.2021 bis zum 14.01.2022 fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange zwei abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen. Diese können der Begründung der Teilaufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – entnommen werden (siehe dort Abschnitt III, Kapitel 2.1).

## 7. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert am 07.07.2021 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit Stellungnahmen abzugeben. Es gingen keine privaten Stellungnahmen ein.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in der Zeit vom 08.12.2021 bis zum 14.01.2022. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gingen keine Stellungnahmen ein.

## 8. Abwägung sonstiger Planungsalternativen

Die Aufhebungssatzung hat die Aufhebung des obsolet gewordenen Planungsrechts zum Inhalt. Ein Planerfordernis für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans oder Änderung des alten Bebauungsplans liegt nicht vor. Somit bestanden keine weiteren oder sonstigen Planungsalternativen.

Velbert, 12.09.2022

gez. Kötter

i.A Kötter  
(Abteilungsleiterin 3.1)